



vom LIEFERANTEN bestätigte Vorgaben handelt) im Wesentlichen einhalten;  
7.1.2. frei von wesentlichen Mängeln in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung sind; und  
7.1.3. eine zufriedenstellende Qualität aufweisen.

7.2. Der LIEFERANT übernimmt keine Gewährleistung für die Eignung, Verwendbarkeit oder Kompatibilität der Vertragsprodukte in Bezug auf die Anforderungen des KUNDEN zum Zwecke der Herstellung von Endprodukten, Halbfabrikaten oder Zwischenerzeugnissen, zum Zwecke des Einbaus der Vertragsprodukte in andere Produkte und zum Zwecke der Verwendung der Produkte zur Dosierung oder Zerstäubung jeglichen Inhaltsstoffe. Ebenso übernimmt der LIEFERANT keine Gewährleistung, dass Vertragsprodukte, die auf Kundenvorgaben und/oder vom KUNDEN erteilten Anweisungen beruhen, keine Rechte Dritter (insbesondere geistige Eigentumsrechte) verletzen, insbesondere im Hinblick auf die Form des Produkts oder sein Aussehen.

7.3. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des KUNDEN:  
7.3.1. die Vertragsprodukte auszuwählen und sämtliche besonderen oder kundenspezifischen technischen oder Verpackungs-Spezifikationen für die Vertragsprodukte festzulegen;  
7.3.2. sicherzustellen, dass die Vertragsprodukte, die er vom LIEFERANTEN bestellt, für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind;  
7.3.3. sicherzustellen, dass die Vertragsprodukte mit dem Inhalt, den der KUNDE in die von ihm verkaufte(n), fertig gestellte(n) Verpackung(en) und Produkte zu füllen beabsichtigt, kompatibel sind; und  
7.3.4. die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich des von ihm vertriebenen fertigen Produkts sicherzustellen.

7.4. Der KUNDE gewährleistet, dass die dem LIEFERANTEN mitgeteilten, kundenspezifischen Vorgaben keine Rechte Dritter (insbesondere keine geistigen Eigentumsrechte) verletzen oder verletzen werden.

7.5. Technische Ratschläge, die der LIEFERANT möglicherweise mündlich oder schriftlich erteilt, und sämtliche Tests (insbesondere Tests zur technischen Genehmigung), die der LIEFERANT auf Ersuchen des KUNDEN durchführt, stellen den KUNDEN unter keinen Umständen von seiner alleinigen Haftung in Bezug auf die Auswahl von Vertragsprodukten, die für die beabsichtigte Nutzung geeignet sind, von der Prüfung einer solchen Eignung und Kompatibilität mittels aller geeigneten Mittel (insbesondere durch Tests, welche der KUNDE festlegt und selbst ausführt oder von Auftragnehmern ausführen lässt) und, je nach Lage der Dinge, von der Festlegung kundenspezifischer technischer Spezifikationen für diese Vertragsprodukte, frei.

7.6. Der LIEFERANT schließt jegliche Garantie oder Gewährleistung für seine Vertragsprodukte für folgende Fälle aus:  
7.6.1. bei vom KUNDEN vorgenommenen Änderungen an den Vertragsprodukten;  
7.6.2. bei unsachgemäßem Gebrauch oder unsachgemäßer Lagerung der Vertragsprodukte (insbesondere ihr Mindestverwendbarkeitsdatum) und/oder der Nichtbefolgung von Anweisungen des LIEFERANTEN;  
7.6.3. bei Nachlässigkeit und/oder Versäumnis des KUNDEN, die Vertragsprodukte instand zu halten; oder  
7.6.4. bei normaler Abnutzung der Vertragsprodukte.

7.7. Der KUNDE verpflichtet sich, seine eigenen Kunden, Lieferanten oder Auftragnehmer durch alle geeigneten Mittel über die Bedingungen, Erfordernisse und Grenzen im Hinblick auf den Gebrauch und die Lagerung der Vertragsprodukte zu informieren.

7.8. Der LIEFERANT schließt jegliche Garantie oder Gewährleistung für die vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Zulieferteile oder Materialien aus. Der LIEFERANT ist nicht verpflichtet, vor deren Verwendung in der Herstellung der Vertragsprodukte eine Prüfung solcher Zulieferteile oder Materialien durchzuführen. Solche vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Zulieferteile und Materialien gelten als mit den Anforderungen des KUNDEN sowie mit allen anwendbaren Gesetzen und geltenden Bestimmungen übereinstimmend. Die alleinige Verantwortlichkeit, eine solche Übereinstimmung zu überprüfen, liegt beim KUNDEN.

7.9. Sofern in diesen AVB nicht anderweitig festgelegt, sind alle gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Gewährleistungsrechte und vergleichbare Rechte, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

**8. EINGANGSKONTROLLE – REKLAMATIONEN**

8.1. Alle Produkte sind bei Lieferung durch den KUNDEN zu untersuchen und zu kontrollieren, um deren Übereinstimmung mit dem Auftrag, den Spezifikationen, den technischen Vorgaben (ganz gleich, ob es sich um Standard-Spezifikationen oder, je nach Lage des Falles, um kundenspezifische, vom KUNDEN festgelegte und vom LIEFERANTEN bestätigte Spezifikationen handelt) sowie den logistischen Anforderungen des LIEFERANTEN zu prüfen. Qualitätssicherungsvereinbarungen mit dem KUNDEN bleiben unberührt. Für vom LIEFERANTEN im Rahmen solcher Qualitätssicherungsvereinbarungen gelieferte Vertragsprodukte wird der KUNDE On-Line-Kontrollen der Vertragsprodukte nach Maßgabe der entsprechenden Qualitätssicherungsvereinbarungen durchführen.

8.2. Der KUNDE wird den LIEFERANTEN unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach dem Lieferdatum schriftlich über jegliche, bei zumutbarer Prüfung erkennbare Abweichung vom Auftrag oder andere Mängel der Vertragsprodukte unter Beachtung von Ziffer 8.5 informieren. Ansprüche gegen Transportpersonen bleiben unberührt. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Mangel gerügt, gilt die Lieferung als vom KUNDEN akzeptiert und der LIEFERANT trägt im Hinblick auf die Mängel der gelieferten Vertragsprodukte keine Haftung mehr.

8.3. Für den Fall, dass Vertragsprodukte aus vom KUNDEN nicht zu vertretenden Gründen mangelhaft sind und solche Mängel bei der gemäß Ziffer 8.1 durchgeführten zumutbaren Kontrolle nicht erkennbar waren („versteckte Mängel“), wird der KUNDE den LIEFERANTEN unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Entdeckung der Mängel über seine diesbezüglichen Ansprüche informieren. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Anspruch geltend gemacht, kann der LIEFERANT in Bezug auf solche Mängel der gelieferten Vertragsprodukte, die bei Lieferung gemäß den Bestimmungen nach Ziffer 8.1 oben nicht festgestellt werden konnten, nicht haftbar gemacht werden.

8.4. Der LIEFERANT wird in keinem Fall Reklamationen akzeptieren oder für Mängel seiner Vertragsprodukte haften, die mehr als zwölf (12) Monate nach Lieferdatum auftreten oder entdeckt werden.

8.5. Der KUNDE wird, sobald er einen Mangel entdeckt, alle notwendigen Maßnahmen, einschließlich der etwaigen unverzüglichen Unterbrechung seiner Produktion, ergreifen, um nachteilige Folgen, die ein solcher Defekt oder eine solche Nichteinhaltung möglicherweise haben, zu begrenzen.

8.6. Im Falle einer Reklamation des KUNDEN in Bezug auf einen Mangel der Vertragsprodukte wird der KUNDE entweder die Qualitätssicherung des LIEFERANTEN oder, im Falle einer Abweichung vom Auftrag - auch in Bezug auf die gelieferte Menge -, die Vertriebsabteilung des LIEFERANTEN schriftlich unter hinreichender Beschreibung des Mangels informieren. Der LIEFERANT wird unverzüglich feststellen, ob die Muster mangelhaft sind. In keinem Fall darf der KUNDE Vertragsprodukte an den LIEFERANTEN zurückliefern, es sei denn, ein Mangel wird durch den LIEFERANTEN festgestellt und der KUNDE beschreibt den angeblenen Mangel im Sinne von Satz 1. Andernfalls werden die zurückgelieferten Vertragsprodukte an den KUNDEN zurückzusandt. Der KUNDE wird in diesem Fall dem LIEFERANTEN die durch die Prüfung und Rücksendung der angeblich mangelhaften Vertragsprodukte angefallenen Kosten erstatten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN wird der KUNDE keine Reparaturen an dem Vertragsprodukt, das er für mangelhaft hält, vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

8.7. Falls der KUNDE und der LIEFERANT über die Existenz, die Art, das Ausmaß oder den Ursprung des Mangels der Vertragsprodukte uneinig sind, kann ein von beiden Parteien ausgewähltes, unabhängiges Prüfungsunternehmen herangezogen werden. Die Feststellungen eines solchen Labors sind als endgültig und für beide Parteien bindend zu betrachten. Die Kosten für die Analyse ist vom LIEFERANTEN zu tragen, wenn das Labor zu dem Schluss kommt, dass ein Mangel oder eine Nichtkonformität eines Vertragsprodukts dem LIEFERANTEN zuzurechnen ist; im gegenteiligen Fall sind die Kosten vom KUNDEN zu tragen.

8.8. Es wird vereinbart, dass jegliche an den Produkten beobachteten Abweichungen von oder Unterschiede zu Mustern, Prototypen, Modellen, Zeichnungen, Broschüren, Websites und Werbung, allesamt lediglich als Orientierung dienen, und nicht als Mängel anzusehen sind.

8.9. Im Falle einer Lieferung von Vertragsprodukten, die als mangelhaft anerkannt wurden, wird der LIEFERANT die Vertragsprodukte nachbessern oder ersetzen, wobei eine solche Ersatzlieferung der Vertragsprodukte innerhalb der üblichen Zeiten für die Herstellung und Lieferung der Vertragsprodukte erfolgt. Ist der LIEFERANT nicht bereit oder nicht instande, die Vertragsprodukte nachzubearbeiten oder zu ersetzen, insbesondere wenn der LIEFERANT die Nachbesserung unangemessen verzögert, oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, gleich aus welchem Grund, ist der KUNDE dazu berechtigt, vom Vertrag oder dem Auftrag zurückzutreten. Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung gilt erst nach zwei erfolglosen Versuchen als fehlergeschlagen. Der Anspruch des KUNDEN auf Schadensersatz unterliegt Ziffer 9.

8.10. Der KUNDE wird für den LIEFERANTEN die ersetzten mangelhaften Vertragsprodukte verfügbar halten oder sie dem LIEFERANTEN nach dessen vorheriger Genehmigung in gutem Zustand, soweit möglich, in ihrer Originalverpackung zurücksenden. Der LIEFERANT trägt sämtliche damit verbundenen Transportkosten, wie auch sämtliche Transportkosten für die ersetzten oder nachgebesserten Vertragsprodukte.

8.11. Erteilt der LIEFERANT seine vorherige schriftliche Zustimmung, wird der KUNDE sämtliche mangelhaften Vertragsprodukte auf Kosten des LIEFERANTEN und unter Beachtung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen vernichten. Die Vernichtung der Vertragsprodukte beim KUNDEN ist durch eine Vernichtungsbescheinigung nachzuweisen.

8.12. Die in dieser Ziffer 8 und in Ziffer 9.2 festgelegten Rechte im Hinblick auf Mängel von Vertragsprodukten im Sinne von Ziffer 7.2 sind abschließend.

## **9. HAFTUNG**

9.1. Der LIEFERANT haftet gegenüber dem KUNDEN

9.1.1. wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit;

9.1.2. für die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit;

9.1.3. nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der LIEFERANT nur, soweit er eine Pflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung des LIEFERANTEN auf den für den Vertrag typischen, bei Vertragsschluss voraussehbaren Schaden beschränkt.

9.3. Außer in den Fällen des 9.1 ist die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen den LIEFERANTEN auf ein Jahr, nachdem der KUNDE von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste, beschränkt.

9.4. Jeder Mitarbeiter, Beauftragte und Unterauftragnehmer des LIEFERANTEN kann sich im eigenen Namen und zu seinen Gunsten auf die in diesen AVB enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen stützen und diese geltend machen, als stünden die Worte „seiner Mitarbeiter, Beauftragten und Unterauftragnehmer“ jeweils hinter dem Wort „LIEFERANT“.

9.5. Der KUNDE erklärt sich damit einverstanden, den LIEFERANTEN von und gegen alle(n) Kosten (einschließlich der Kosten für deren Geltendmachung), Aufwendungen, Verbindlichkeiten, Verletzungen, direkte(n) und indirekte(n) Verluste sowie Folgeschäden (wobei die letztgenannten drei Begriffe reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftsabschlüsse, Reputationsverlust und ähnliche Schäden einschließen), Schadenersatzforderungen, Ansprüche(n), Forderungen, Gerichtsverfahren, Rechtsverfolgungskosten (in voller Höhe) und Urteile(n) freizustellen und schadlos zu halten, welche dem LIEFERANTEN durch direkte oder indirekte Verletzung, fahrlässige Erfüllung oder Nichterfüllung der Bestimmungen dieser AVB durch den KUNDEN entstehen.

## **10. HÖHERE GEWALT**

10.1. Im Falle Höherer Gewalt kann der LIEFERANT, je nach den Umständen, einen Auftrag stormieren, die Ausführung vorübergehend einstellen oder das Lieferdatum auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, ohne dass der KUNDE aufgrund dessen Schadensersatz geltend machen, den Auftrag stormieren oder einen anderen Lieferanten beauftragen kann.

10.2. In Fällen von Höherer Gewalt wird der LIEFERANT den KUNDEN unverzüglich informieren und in Abstimmung mit dem KUNDEN nach einer Lösung suchen. Ist die Bearbeitung eines Auftrags vorübergehend ausgesetzt, wird der KUNDE auf eigene Kosten alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit von Kredit- und/oder Zahlungsmitteln zu verlängern, bis Lieferungen wieder aufgenommen werden können. Der LIEFERANT ist in jedem Falle von seinen Verpflichtungen entbunden, ohne dass der KUNDE Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Wird durch das Eintreten eines Falles Höherer Gewalt die Ausführung einer Bestellung für einen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, wird der LIEFERANT dem KUNDEN dies unverzüglich mitteilen.

## **11. GEHEIMHALTUNG**

11.1. Wurde keine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung getroffen, verpflichtet sich der KUNDE, für die Dauer der Zusammenarbeit mit dem LIEFERANTEN sowie für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab deren Beendigung, ganz gleich aus welchem Grund diese erfolgt, sämtliche mündlich, schriftlich oder anderweitig zur Verfügung gestellten Informationen sowie Informationen, von welchen der KUNDE bei der Verhandlung oder Ausführung von Aufträgen für Vertragsprodukte Kenntnis erlangt hat.

11.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen, die allgemein bekannt sind, die auf andere Weise als durch Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung des KUNDEN allgemein bekannt geworden sind, die der KUNDE rechtmäßig von Dritten erhalten hat, oder soweit der KUNDE von Gesetzes wegen, durch behördliche oder gerichtliche Anordnung Informationen offenzulegen verpflichtet ist.

## **12. GEISTIGES EIGENTUM**

12.1. Der LIEFERANT überträgt dem KUNDEN keinerlei mit den Vertragsprodukten in Zusammenhang stehende oder mit diesen verbundene Know-how-Rechte oder geistige Eigentumsrechte, die aus der Gestaltung und/oder Herstellung der Vertragsprodukte und/oder vom LIEFERANTEN durchgeführten Studien und Analysen hinsichtlich der Gestaltung und Herstellung von Vertragsprodukten für einen KUNDEN resultieren, insbesondere zum Zwecke der Erstellung kundenspezifischer technischer Vorgaben, der Entwicklung eines neuen Vertragsprodukts, in Bezug auf eine Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung oder zum Zwecke der Verbesserung der Qualität und Gestehungskosten von Vertragsprodukten.

12.2. Der KUNDE wird den LIEFERANTEN von allen Verlusten, Kosten, Forderungen, angemessenen Aufwendungen (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten) in Bezug auf Forderungen, Gerichtsverfahren oder Anschuldigungen von Dritten, die eine Verletzung ihrer Rechte (insbesondere geistige Eigentumsrechte oder Ansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs) in Bezug auf (i) die vom LIEFERANTEN anhand von Vorgaben des KUNDEN oder erteilter Anweisungen zum Zwecke der Ausführung eines Auftrags hergestellten Vertragsprodukte oder (ii) die Endprodukte, Halbfabrikate oder Zwischenerzeugnisse des KUNDEN behaupten, freistellen.

12.3. Der LIEFERANT wird den KUNDEN von allen Verlusten, Kosten, Forderungen, angemessenen Aufwendungen (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten) vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 9 oben im Hinblick auf sämtliche Forderungen, Gerichtsverfahren oder Anschuldigungen von Dritten, die eine Verletzung ihrer Rechte (insbesondere geistiger Eigentumsrechte oder Ansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs) durch die vom LIEFERANTEN nach Maßgabe von Standard-Spezifikationen des LIEFERANTEN hergestellten Vertragsprodukte behaupten, freistellen.

12.4. Sofern der KUNDE dies nicht im Voraus schriftlich untersagt hat und vorbehaltlich aller geistigen Eigentumsrechte, die der KUNDE in Bezug auf in den Endprodukten enthaltene Vertragsprodukte und/oder alle oder Teile der Bestandteile dieser Endprodukte in Anspruch nimmt, und ungeachtet der Besonderheiten der für des KUNDEN gefertigten Vertragsprodukte darf der LIEFERANT die Endprodukte des KUNDEN, welche die Vertragsprodukte und/oder für des KUNDEN gefertigten Produkte enthalten, auf öffentlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Messen, Ausstellungen oder Vorführungen und/oder in sämtlichen Werbeunterlagen oder Geschäftsunterlagen zeigen. Die Darstellung der Endprodukte des KUNDEN wird so ausgestaltet, dass ausschließlich die Vertragsprodukte des LIEFERANTEN beworben werden.

## **13. DATENSCHUTZ**

13.1. Zur Erfassung und Bearbeitung der Aufträge des KUNDEN und/oder zur Beantwortung von Anfragen kann der LIEFERANT auch personenbezogene Daten erheben.

13.2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG und einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften.

13.3. Der KUNDE kann jederzeit nach Maßgabe einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften sein Recht auf Auskunft über, Zugang zu, Berichtigung von, Widerspruch gegen und Löschung dieser Daten ausüben. Jede derartige Aufforderung kann mit der *email* oder mit der Post an den Sitz des LIEFERANTEN gerichtet werden.

## **14. ANWENDBARES RECHT – GERICHTSSTAND**

14.1. Auf die AVB und alle gemäß den AVB abgeschlossenen Verträge und deren Auslegung unterliegen dem deutschen materiellen Recht. Das Wiener Übereinkommen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.

14.2. Alle aus oder in Zusammenhang mit einem zwischen den Parteien nach diesen AVB geschlossenen Vertrag entstehenden Streitigkeiten (einschließlich Streitigkeiten wegen außervertraglicher Schuldverhältnisse) unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN bestehenden Sitzes des LIEFERANTEN.

KUNDE Vollständige Firma des Unternehmens:

Position:

Datum:

Unterschrift: